

CHECKLISTE NUTZTIERTRANSPORTE

Dokumente

- Begleitdokumente vollständig und wahrheitsgetreu ausfüllen (1 Tag gültig)
- Original mitnehmen und dem Empfänger abgegeben
- Kopie 1 für zusätzliche Bedürfnisse (bspw. Ausstellung, Markt)
- Kopie 2 bleibt beim bisherigen Halter und wird für mind. 3 Jahre aufbewahrt
- Rotes Begleitdokument bei seuchenpolizeilichen Massnahmen

Verladen

Tier ist transportfähig, wenn

- Tier selbständig in den Wagen geht und alle Beine gleichmässig belastet
- Tier ohne Fieber, keine grossen Anschwellungen oder Wunden mit Ausfluss
- Tier ohne Organvorfälle grösser als 10 cm

Bei Verletzungen, Krankheiten und Medikamenten

- Im Begleitdokument erwähnen
- Im Zweifelsfall ist ein Zeugnis beim Tierarzt einzuholen (bei kranken/verletzten Tieren)

Tiermarkierung

- Rind: 2 TVD-Ohrmarken
- Ziege, Schaf, Schwein: 1 TVD-Ohrmarke

Treibgang

- Rinder: trichterförmig gestalten
- Schweine: nicht trichterförmig gestalten

Fahren

- Transport gewerblich oder privat?
→ unterschiedliche Anforderungen an Lenker und Fahrzeug (vgl. Innenseite)
- Max. zulässige Dauer des Transports: 8 h (inkl. Ein- und Ausladen)
- Original-Begleitdokument mitführen
- Verletzungen beim Tier während der Fahrt schriftlich festhalten

- Kontrollen durch Polizei (Strassenverkehrsgesetz), Veterinärdienst (Tierseuchen- und Tierschutzgesetz) oder beauftragte Organisationen → bei Unsicherheit Ausweis des Kontrolleurs verlangen

Transportfahrzeug

- Rutschfester und flächendeckend eingestreuter (z.B. mit Sägemehl) Boden
- Keine Verletzungsgefahren für die Tiere

Ladung

- Tiere angebunden oder freilaufend
- Pferde (ausser Jungtiere) immer an Halfter anbinden; keine Strickhalfter
- Überbeladen: Max. Belegungsdichte gemäss Mindestraumbedarf und max. Nutzlast des Fahrzeugs einhalten (vgl. Tabelle Frontseite und Fahrzeugausweis)
- Unterbeladen: Wenn Tiere mehr als das Doppelte vom Mindestraumbedarf zur Verfügung haben → Trennwand einsetzen

Ausladen

- Begleitdokumente durchsehen, ggf. ergänzen
- Tiere im Wagen kurz kontrollieren und anmelden
- Bei Klauen- und Schlachtiertransporten: Auf- und Abladezeitpunkt sowie Fahrzeit notieren und unterschreiben

Nach Ausladen

- Transporteinheit nach jedem Transport gründlich reinigen
- Beim Verlassen des Schlachthofs ist Reinigung vor Ort zwingend

Weitere Informationen

- Tierschutz- und Tierseuchenverordnung
- Strassenverkehrsgesetzgebung
- Fachinformationen des BLV unter www.admin.blv.ch
- www.inforama.ch



MERKBLATT NUTZTIERTRANSPORTE

TABELLE FÜR DEN MINDESTRAUMBEDARF VON TIERTRANSPORTEN

Gewicht/Tier	Fläche/Tier	Mindesthöhe Abteil
RINDER		
40–80 kg	0.30 m ²	W + 20 cm
80–150 kg	0.40 m ²	W + 25 cm
150–250 kg	0.80 m ²	W + 25 cm
250–350 kg	1.00 m ²	W + 35 cm
350–450 kg	1.20 m ²	W + 35 cm
450–550 kg	1.40 m ²	W + 35 cm
550–700 kg	1.60 m ²	W + 35 cm
über 700 kg	1.80 m ²	W + 35 cm
SCHAFE NICHT GESCHOREN		
unter 30 kg	0.20 m ²	W + 20 cm
30–45 kg	0.25 m ²	W + 25 cm
45–60 kg	0.40 m ²	W + 30 cm
über 60 kg	0.50 m ²	W + 30 cm
SCHAFE GESCHOREN		
30–45 kg	0.25 m ²	W + 25 cm
45–60 kg	0.33 m ²	W + 30 cm
über 60 kg	0.40 m ²	W + 30 cm
AUEN HOCH TRÄCHTIG UND ZUCHTWIDDER		
Auen	0.50 m ²	W + 30 cm
Widder	0.50 m ²	W + 30 cm

Gewicht/Tier	Fläche/Tier	Mindesthöhe Abteil
SCHWEINE		
bis 15 kg	0.09 m ²	75 cm
15–25 kg	0.12 m ²	75 cm
25–50 kg	0.18 m ²	75 cm
50–75 kg	0.30 m ²	90 cm
75–90 kg	0.35 m ²	100 cm
90–110 kg	0.43 m ²	100 cm
110–125 kg	0.51 m ²	100 cm
125–150 kg	0.56 m ²	110 cm
150–200 kg	0.69 m ²	110 cm
über 200 kg	0.82 m ²	110 cm
PFERDE		
Fohlen	0.85 m ²	W + 40 cm
Leichte Pferde	1.40 m ²	W + 40 cm
Mittlere Pferde	1.60 m ²	W + 40 cm
Schwere Pferde	1.90 m ²	W + 40 cm
ZIEGEN		
unter 35 kg	0.25 m ²	W + 50 cm
35–55 kg	0.33 m ²	W + 50 cm
über 55 kg	0.50 m ²	W + 50 cm

W = Widderristhöhe (Höhe des grössten Tieres der Gruppe massgebend)

Hinweise zur Tabelle

- Weitere Angaben zu Mindestraumbedarf von Geflügel, Gänsen, Enten und Truten unter www.blv.admin.ch

- Mitführen des Anhangs 4 der Tierschutzverordnung (TschV) bei gewerbsmässigem Transport notwendig

Innenseiten: Anforderungen an Transportfahrzeuge / Rückseite: Checkliste



ANFORDERUNGEN AN TRANSPORTFAHRZEUGE

Allgemein

- Keine kantonalen Unterschiede
- Infos zur allg. Strassentauglichkeit des Fahrzeugs (Kontrollschild, Bremsen, Licht) unter www.bul.ch
- Kein Austritt von Ausscheidungen → saugfähige Einstreu und intakter Boden
- Fest montierte oder tragbare Beleuchtung des Laderaums für die Kontrolle
- Alle Öffnungen des Transportfahrzeugs von aussen sicherbar

Gewerbsmässiger Transport

Definition: Tiere transportieren mit Absicht, Gewinn zu erzielen oder Unkosten zu decken. Sie liegt vor, wenn

- Transporte durch Viehhandels-/Transportunternehmen oder Privatpersonen, welche entschädigt (Entgelt oder Gegenleistung) werden
 - ein aktives Angebot für Tiertransporte (Webseite, Inserate, Werbung) besteht
 - Transport an eine unbeschränkte Anzahl von Personen angeboten und regelmässig durchgeführt wird
 - eine Beteiligung an einer Personengesellschaft vorliegt, welche Tiertransporte durchführt
- Ausbildungsnachweis des Fahrers erforderlich
 - Aufschrift «lebende Tiere» vorne und hinten am Fahrzeug anbringen und Aufschrift der Ladefläche in m² (vorne links oder hinten)
 - Tabelle für den Mindestraumbedarf mitführen (vgl. Tabelle Frontseite)
 - Tiertransportfahrzeug amtlich geprüft mit Eintrag im Fahrzeugausweis

Fahrzeugwände

Bis zur 1. Öffnung (vgl. Bilder nächste Spalte oben)

- aus festem und nicht perforiertem Material
- Höhe bei Grossvieh (Pferde, Esel, Rindvieh über 3 Mte.): 1.50 m
- Höhe bei Kleinvieh (Schaf, Ziege, Schwein, Rindvieh unter 3 Mte.): 0.60 m



Anhänger für Grossvieh; Nicht perforierte Wand



Anhänger für Kleinvieh; Nicht perforierte Wand

Abtrennen / Anbinden / Querstellen

- Abtrennen mit Trenngattern oder Trennlatten: Tiere nach Geschlecht, Tierart und Alter (Ausnahme: Elterntiere und abhängige Jungtiere) oder Tiere, die sich nicht vertragen
- Anbinden: Rinder/Stiere nicht an den Hörnern und/oder am Nasenring anbinden; Stiere älter als 18 Mte. müssen Ring tragen, ausser bei freier Herdenhaltung oder im Laufstall als Gruppe
- Querstellen: Falls Rinder angebunden transportiert, Rind > 500 kg und Fahrzeugbreite < 2.50 m → Rinder nicht querstellen, nur mit einer festen 2.5 m langen Einrichtung diagonal stellen

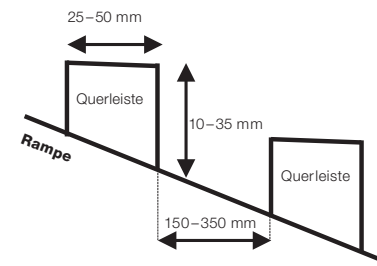
Witterungsschutz und Frischluft

- Witterungsschutz bei Einflüssen wie Hitze, Kälte, Wind und Niederschlag erforderlich
- Zufuhr von Frischluft sicherstellen und Zugluft/Abgase vermeiden

Rampen

- gleitsicher
- notwendig ab einer Distanz zwischen Boden und Oberkante der Ladebrücke von 25 cm
- Bei Neigung über 10 Grad → Querleisten notwendig
- Max. zulässige Neigung: 30 Grad (optimal ist 25 Grad)

Querleisten bei Rampen



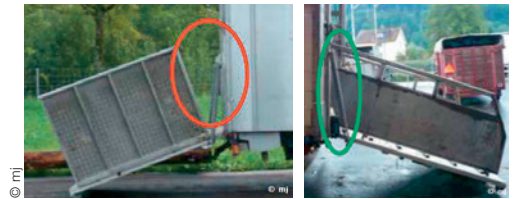
Zu weite Abstände zw. Querleisten



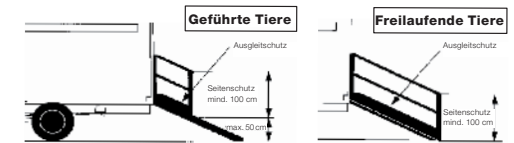
Geeignete Abstände zw. Querleisten

Rampenseitenschutz

- Tiere dürfen weder Kopf noch Gliedmassen durchstrecken können
- Höhe Grossvieh: 100 cm / Kleinvieh: 80 cm
- Max. Abstand zw. Fahrzeug und Seitenschutz: 10 cm



Nicht zulässiger Abstand zw. Fahrzeug und Rampenseitenschutz | Korrekter Übergang



Abschlussgitter

- muss am Heck von Fahrzeugen/Anhängern für Klauentiertransporte vorhanden sein
- darf keine Verletzungsgefahr darstellen
- muss starkem Druck der Tiere standhalten und muss arretiert werden können
- muss mindestens zwei Teile auf verschiedenen Höhen aufweisen und ist der Grösse der Tiere angepasst → Tiere dürfen nicht unter/durch/über Absperrung gehen



Zulässiges Abschlussgitter als zusammengeklappter Rampenseitenschutz



Unzulässige Einzelstange bei Viehtransport

Impressum

Auflage: 2. Auflage, Mai 2018
Herausgeber: INFORAMA, Rütli 5, 3052 Zollikofen
In Zusammenarbeit mit: Veterinärdienst Kanton Bern, Berner Bauern Verband (BEBV) und Kantonspolizei Bern
Verfasser: Matthias Rediger, 031 636 24 17, matthias.rediger@vol.be.ch
www.inforama.ch

Jegliche Haftungsansprüche gegen den Herausgeber und Verfasser wegen Schäden materieller oder immaterieller Art sind ausgeschlossen.